

K 6.2.2 Unterstützung der Seelsorge für Schwerverletzte**K 6.2.2**

Die Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (BStMdl) vom 3. Dezember 1962 (MABl. S. 694), geändert durch Entschließung des BStMdl vom 2. Juli 1964 (MABl. S. 360):

Es gehört zu den Aufgaben der Polizei, in Unglücksfällen die erforderliche Hilfe und auch sonst Verletzten und Hilflosen Beistand zu leisten (Art. 2 Satz 2 und 3 PAG¹). Die Polizei hat daher, wenn ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender, nach einem Unfall oder in ähnlichen Fällen geistlichen Beistand wünscht, dafür zu sorgen, daß ein Seelsorger seines Bekenntnisses verständigt wird. Vordringlichere Aufgaben der Polizei (z. B. die erste Hilfe für den Verletzten) dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Ist ein Schwerverletzter nicht in der Lage, sich verständlich zu machen, so kann sich sein Wunsch nach geistlichem Beistand für den Notfall insbesondere daraus ergeben, daß an seinem Fahrzeug ein Zeichen angebracht ist, oder daß sich in seinen Personal- oder Kraftfahrzeugpapieren ein schriftlicher Hinweis befindet. Darauf hat die Polizei, wenn nach Unfällen ein Schwerverletzter am Sprechen gehindert ist, zu achten.

Die katholische Kirche hat den Kraftfahrzeugführern empfohlen, an der rechten Seite des hinteren Fensters von Kraftfahrzeugen eine „SOS-Plakette“ anzubringen, die den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß in Notfällen ein Priester geholt wird. Die kreisrunde Plakette mit einem Durchmesser von etwa 6 cm zeigt auf blauem Grund ein weißes Kreuz, auf dessen Querbalken die schwarzen Buchstaben „SOS“ stehen.

Katholische Priester, die zu einem Schwerverletzten eilen, um ihm geistlichen Beistand zu leisten, führen hinter der vorderen Windschutzscheibe des Autos ein Schild, das auf weißem Grund links die SOS-Plakette und rechts in schwarzer Schrift das Wort „Priester“ aufweist. Die Polizei hat Priestern, die zu einem Schwerverletzten eilen, den Weg freizugeben.

Die beiden Kirchen sind ferner darum bemüht, daß Seelsorger jederzeit zu erreichen sind. Die Dienststellen der Polizei haben sich mit den örtlichen kirchlichen Behörden ins Benehmen zu setzen und dafür zu sorgen, daß den Beamten des Einzeldienstes bekannt ist, wie ein Seelsorger schnell verständigt werden kann.

(ABl. 1963 S. 18; 1964 S. 231)

¹ Unter PAG ist das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayer. Staatl. Polizei (Polizeiaufgabengesetz) vom 24. August 1978 (BayRS 2012-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 7. 1983 (GVBl. S. 507) zu verstehen.